

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte der Stadt Rehau

Auf Grund von Art. 8 Abs.1 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Stadt Rehau folgende

Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtungen bei den Jahrmärkten, Wochenmärkten, Bauernmärkten und Weihnachtsmärkten erhebt die Stadt eine Gebühr nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen der Märkte benutzt, sei es aufgrund der Zuteilung, sei es durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemißt sich nach der Frontlänge des Standplatzes. Sie beträgt je Markttag 2,00 € pro angefangenen Frontmeter.
- (2) Wird der Platz regelmäßig gemietet, so beträgt die Gebühr pauschal pro Frontmeter und den jeweiligen Wochentag
 - a) bei Vermietung für den Zeitraum vom 01.01. – 31.12.: 96 €
 - b) bei Vermietung für den Zeitraum vom 15.03. – 15.11.: 68 €
- (3) Für Verkaufsstände bei Jahrmärkten (offene Einfachstände) wird zusätzlich zu den Platzgebühren für die ersten 3 Meter je Stand 12,50 € und je weitere 3 Meter je Stand 10,00 € an Gebühren je Tag fällig.
- (4) Für geschlossene Verkaufsstände werden für jeden Stand 70 € pro Tag erhoben. In diesem Betrag ist die Platzgebühr nach Abs. 1 enthalten.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Zuteilung eines Standplatzes. Wird ein Platz ohne vorherige Zuteilung benutzt, entstehen sie mit der Benutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit ihrem Entstehen fällig und sind unaufgefordert bei Beginn des Marktes vom Marktmeister der Stadt eingehoben.
- (3) Die Stadt kann die Zuweisung eines Platzes vor Marktbeginn von der Zahlung einer Gebühr abhängig machen. Wer zur Zahlung nicht aufgefordert wurde, hat sich selbst wegen der Bezahlung an den Marktmeister zu wenden.

(4) Belege über die Zahlung der Gebühren sind den Aufsichtspersonen der Stadt oder den Beamten des Polizeivollzugsdienstes auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 5 Gebührenrückerstattung

Werden die Einrichtungen der Märkte trotz Zuteilung nicht oder nur teilweise benutzt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlaß. Ebenso bestehen keinerlei Ansprüche in Fällen des § 3 Abs.2, wenn ein Platz nicht während der gesamten Mietzeit genutzt wird.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte der Stadt Rehau“ vom 28.06.2001 außer Kraft.

Diese Satzung wurde vom Stadtrat in der Sitzung vom 26.10.2005 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Rehau, 27.10.2005

Pöpel,
1. Bürgermeister